

Merkblatt

Gleitende Marktpremie

für Biogasanlagen und Holzkraftwerke

Die Gleitende Marktprämie (GMP) ist ein Förderinstrument, das seit 2025 für die finanzielle Unterstützung von Biogasanlagen und Holzkraftwerken beantragt werden kann. Die GMP fördert die Produktion von Elektrizität und wird für ins öffentliche Netz eingespeisten Strom ausbezahlt.

Anhand der äquivalenten Leistung, die sich berechnet aus der Jahresnettoproduktion dividiert durch die Jahrestundensumme, wird ein Vergütungssatz mit der Einheit Rappen/kWh berechnet. Für jede eingespeiste Kilowattstunde wird dann eben jener Rappenbetrag ausbezahlt.

Zu Beginn der Förderung wird ein provisorischer Tarif berechnet und ausbezahlt, der auf den Angaben, die auf dem Fördergesuch angegeben wurden, beruht. Nach dem Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem die Anlage in Betrieb war, werden rückblickend die Energiedaten und produzierte Strommengen betrachtet, sodass ein – auf tatsächlichen Messwerten basierender – definitiver Vergütungssatz berechnet werden kann. Mit der darauf folgenden Abrechnung werden mögliche Differenzen dann verrechnet. Der berechnete Vergütungssatz gilt provisorisch für das folgende Jahr, bevor nach dessen Ablauf wieder ein neuer definitiver Satz bestimmt werden kann.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt quartalsweise, nachdem die Produktionsdaten vom für die Anlage zuständigen Verteilnetzbetreiber vollständig übermittelt sind.

Der Vergütungssatz besteht im Grossen und Ganzen aus zwei Teilen: dem Referenzmarktpreis (RMP) und der Marktprämie. Der Referenzmarktpreis wird vom BFE quartalsweise anhand der Marktsituation ermittelt und wird nicht als Förderung ausbezahlt. Die anlagenbetreibenden Personen / Firmen sind verpflichtet, den erzeugten Strom selbst zu vermarkten. Das heisst, den Verkaufspreis des Stroms erhalten die Betreiber / Betreiberinnen vom Abnehmer. Die Differenz zwischen dem RMP und dem errechneten Vergütungssatz wird dann als Förderung (Marktprämie) ausbezahlt. Im RMP enthalten sind auch Preise für den Herkunftsnachweis, der ebenfalls vom Anlagenbetreiber / der Betreiberin vermarktet werden kann.

In folgendem Abschnitt soll der Ablauf der Förderung stichwortartig umrissen werden:

1. Einreichung des Fördergesuchs für das Projekt (Baureife oder Baubewilligung nötig) und ggf. Antrag auf früheren Baubeginn
2. Erhalt des Bescheids zum früheren Baubeginn oder Zusicherung zur Förderung mit voraussichtlicher Fördersumme (ggf. Abweisung des Gesuchs)
3. Nach Erhalt der Verfügung darf mit Investitionen und dem Bau begonnen werden
4. Inbetriebnahme der Anlage und Meldung der Inbetriebnahme (Beglaubigung) an Pronovo innerhalb Monatsfrist¹. Für die Beglaubigung auditiert ein externes Auditunternehmen die Anlage
5. Definitive Aufnahme der Anlage in das Fördersystem via Verfügung
6. 20 Jahre Laufzeit und keine Möglichkeit, das System zu verlassen.

¹ Sollte die Frist zur Einreichung der beglaubigten Anlagedaten von einem Monat nach Inbetriebnahme nicht eingehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Förderung bis zum Nachreichen der Daten. In diesem Fall beginnt die Förderung frühestens einen Monat vor dem Datum des Poststempels auf der an Pronovo versandten Beglaubigung.

In der Praxis bedeutet dies für die Betreiberin / den Betreiber:

- Baubeginn erst nach Bewilligung bzw. Zusicherung der Förderung
- Inbetriebnahme spätestens 3 Jahre nach Zusicherung der Förderung
- Einreichung der Inbetriebnahmemeldung (Beglaubigung) im Folgemonat nach Inbetriebnahme → rechtzeitig Audit organisieren
- Zahlungsinformationen zeitnah via Formular einreichen, dass Auszahlung getätigt werden kann
- Förderung wird 20 Jahre lang ausbezahlt
- Herkunftsnachweise können gehandelt werden
- Vermarktung des Stroms (freier Verkauf) liegt in der Verantwortung der Betreibenden
- Jedes Jahr wird nach Aufforderung per Mail ein Formular (online) ausgefüllt mit Angaben zum Substrateinsatz, Wärmenutzung u.ä., um Boni und den Vergütungssatz festzusetzen und zu prüfen.

Schema

